

Endgültige Bedingungen



Deutsche Bank AG London

Anzahl 1.500.000 CROCI Germany Zertifikate bezogen auf den CROCI Germany Index

Emittiert im Rahmen des ™ Programms

Ausgabepreis: EUR 100 je CROCI Germany Zertifikat

ISIN DE000DB0WKS8

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "**Deutsche Bank AG London**"). Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, 1.500.000 CROCI Germany Zertifikate (die "**Wertpapiere**") bezogen auf den vorstehend genannten Index zu den in Abschnitt I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Abschnitt II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Dieses Programm soll ausschließlich für Wertpapiere verwendet werden, für welche die Emittentin Luxemburg als Herkunftsstaat, wie in der Richtlinie 2003/71/EG Kapitel 1, Artikel 2(1)(m) definiert, gewählt hat. Danach müssen Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldverschreibungen mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung), die aufgrund dieses Programmes emittiert werden, zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe einen Nennbetrag von mindestens EUR 1.000 oder annähernd diesem Betrag, soweit er auf eine andere Währung lautet, entsprechen. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf den vorstehend genannten Index zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Prospekts.

Das Datum des Basisprospekts ist der 17. August 2005. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. Dieser Prospekt stellt, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, Endgültige Bedingungen des Basisprospekts dar und trägt das Datum 13. September 1005.

Zum Zwecke der Börsenzulassung hat die Luxemburger Börse diesem Basisprospekt die Nr. 12882 zugeteilt, die der Emittentin die Ausgabe von Wertpapieren ermöglicht.

Deutsche Bank

WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG, London trägt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass diese ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ und die Zusatzinformationen in Abschnitt „Länderspezifischen Angaben“ dieses Prospekts verwiesen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so unter anderem subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

BESTANDTEIL DES PROSPEKTS

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Prospekts:

	Dokument	Genehmigt durch:
1.	<p>Registrierungsformular der Deutschen Bank AG</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Angaben zu Verantwortlichen Personen -Abschlussprüfer der Deutsche Bank AG -Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin -Geschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten -Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte) -Tendenzielle Informationen / Aktuelle Ereignisse und Ausblick -Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen -Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluß der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2004 - Konzernjahresabschluß der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2003 -Organisationsstruktur -Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane -Angaben zu Hauptaktionäre -Gerichts- und Schiedsverfahren -Wesentliche Verträge -Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung) 	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 5. Juli 2005 genehmigt</p>
2.	<p>Nachtrag zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zwischenbericht des Konzern Deutsche Bank zum 30. Juni 2005 	<p>Von der BaFin am 1. August 2005 genehmigt</p>

FORM DES DOKUMENTS VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Prospekt stellt Endgültige Bedingungen gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist. Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen als Teil eines separaten Dokuments (der "**Produktnachtrag**") veröffentlicht, in dem die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Diese Ergänzungen erfolgen an entsprechenden Leerstellen des Basisprospekts für die Endgültigen Bedingungen oder in sonstiger Weise.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten zudem eine vervollständigte Fassung der Zusammenfassung des Basisprospekts, wobei lediglich die für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Informationen aufgeführt sind.

Der Prospekt wurde in einer englischen und einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen, oder Übersetzungen der Zusammenfassung, auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin und bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen, oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am eingetragenen Sitz der Emittentin und bei der Verwaltungsstelle der Emittentin in Luxemburg erhältlich.

Die Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke für die Jahre 2003 und 2004 sind auf der Internetseite der Bank (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke für die Jahre 2003 und 2004 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Prospektes ist und (ii) auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) erhältlich ist.

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren sind, zur Verfügung zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	vi
ZUSAMMENFASSUNG	7
ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	8
ZUSAMMENFASSUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BESCHREIBUNG.....	10
ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	11
ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTEN.....	14
RISIKOFAKTOREN.....	16
A. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	17
B. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	19
C. MARKTFAKTOREN	23
INTERESSENKONFLIKTE	26
WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG.....	29
ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	32
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	33
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG.....	34
ALLGEMEINE INFORMATIONEN VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	37
VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS.....	39
PRODUKTBEDINGUNGEN 1	40
PRODUKTBEDINGUNGEN 2	46
PRODUKTBEDINGUNGEN 3	47
PRODUKTBEDINGUNGEN 4	53
PRODUKTBEDINGUNGEN 5	58
ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	59
ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	86
LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	91
BETEILIGTE PARTEIEN.....	94

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Prospektes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Prospekt entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in den Prospekt zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Prospektes gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Prospekt enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Prospektes zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung beantragt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Beschreibung

Zusammenfassung der Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Risikofaktoren

Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Registrierungsformular enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen. Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen wird durch das Rating der Bank beschrieben¹. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzen die Ratingagenturen das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Am Veröffentlichungstag dieser Zusammenfassung lauteten die der Bank von den Rating-Agenturen erteilten Ratings wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig
Standard & Poors (S&P)	AA-	A-1+
Moodys	Aa3	P-1
Fitch	AA-	F1+

Die Rating-Agenturen können ihre Ratings durch kurzfristige Veröffentlichung ändern. Eine Rating-Änderung kann den Wert ausstehender Wertpapiere beeinflussen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**"). Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und

¹ Ein Rating ist keine Empfehlung Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negative beeinträchtigen.

vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

ZUSAMMENFASSUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BESCHREIBUNG

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstag(en).

ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Übersicht der nachstehend aufgeführten Produktbedingungen und "Angaben zu dem Bezugsobjekt". Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)
Anzahlder Zertifikate:	1.500.000 CROCI Germany Zertifikate Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Ausgabepreis	EUR 100,00 je CROCI Germany Zertifikate
Angebotspreis:	EUR 100,00 je CROCI Germany Zertifikate zuzüglich einer Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 2%
Ausgabetag:	7. Oktober 2005
Primärmarktendtag:	7. Oktober 2005
Basis-Referenzbewertungstag:	Ist jeder der 5 Handelstage nach dem Primärmarktendtag.
Basisreferenzstand:	Ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe von des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, uneachtet später veröffentlichter Korrekturen,
Schlussreferenzstand:	Ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Bewertungstag:	ist der erste auf den den Beendigungstag folgende Handelstag;
Multiplikator:	ist, 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus a) EUR 100 x (100% minus Verwaltungs-Gebühr) (als Zähler) und b) dem Basis-Referenzstand (als Nenner) 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 100 % minus Verwaltungs-Gebühr, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

Multiplikator-Anpassungstag:	Ist jeder Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag.
Verwaltungs-Gebühr	Beträgt vierteljährlich 0,3125 %.
Ausübungstag :	Ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.
Ausübungsfrist:	Ist der mit dem 11. Oktober 2005 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum bis zum Beendigungstag (ausschließlich) oder wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, bis zum unmittelbar folgenden Geschäftstag;
Beendigungstag:	Ist <ul style="list-style-type: none"> 1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag, 2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag.
Abwicklung:	Bar
Automatische Ausübung:	nicht vorgesehen
Abwicklungstag(e):	Ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Abwicklungswährung:	EUR
Barausgleichsbetrag:	ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle ie folgt bestimmter Betrag: Schlussreferenzstand x Multiplikator
Tilgungstag	ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.
Kündigungsperiode	ist der am 13. Oktober 2005 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum .
Ausübungshöchstbetrag:	250.000 Wertpapiere
Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Börsennotierung:	Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	Deutsche Bank AG London
ISIN:	DE000DB0WKS8
WKN:	DB0WKS
Common Code:	023025892

Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 19. September 2005 bis zum Primärmarktendtag (7. Oktober 2005 bis 16:00 Uhr MEZ) gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTEN

Geschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „Deutsche Bank-Konzern“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Emissions-, Handels-, Verkaufs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit Wertpapieren.

Global Banking kümmert sich um alle Fragen der Unternehmensfinanzierung, vergibt Kredite, berät Unternehmen bei Übernahmen und Fusionen sowie dem Verkauf von Unternehmensteilen, und begleitet sie bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen und bietet Zahlungsverkehrsdienstleistungen an.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

Private & Business Clients betreibt das Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden in sieben Ländern Europas und betreut mit umfassenden und ganzheitlichen Finanzlösungen für ihre privaten und geschäftlichen Ansprüche.

Private Wealth Management betreut vermögende Privatpersonen und deren Familien sowie ausgewählte institutionelle Kunden.

Asset Management bündelt weltweit das Fondsgeschäft für institutionelle und private Kunden und bietet maßgeschneiderte Produkte bei Aktien, Renten und Immobilienwerten.

Corporate Investments

Ausgewählte Finanzinformationen

Per 31. März 2005 beträgt das Grundkapital der Deutschen Bank EUR 1.403.558.410,24, eingeteilt in 548.265.004 Stammaktien ohne Nennbetrag. Diese Namensaktien sind vollständig eingezahlt. Sie sind an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an den Aktienbörsen von Amsterdam, Brüssel, London, Luxemburg, New York, Paris, Tokio, Wien und Zürich notiert.

RISIKOFAKTOREN

A. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (A) Bedingungen der Wertpapiere, (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt.

Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

1. Rendite der Wertpapiere

Die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit, der dem Produkt aus folgenden Werten entspricht: (a) dem Wert oder Durchschnittswert eines Bezugsobjekts oder einer anderen Referenzgröße (das "**Bezugsobjekt**"), an die die Wertpapiere an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstag(en) gebunden sind, und (b) einem festgelegten Multiplikator. Der festgelegte Multiplikator spiegelt den Wert oder durchschnittlichen Wert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Basisbewertungstag(en), sowie bestimmte Gebühren, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen sind wider. Die Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Liegt dieser Wert unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft und sie über die gesamte Laufzeit gehalten haben, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag; Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einem ähnlichen Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

B. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

2. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung vorzeitig zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

7. Ausübungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern an mehr als einem einzigen Tag ausgeübt werden können, angegeben, hat die Emittentin die Wahl, die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Tag (außer dem letzten Ausübungstag) ausgeübt werden können, auf die entsprechend festgelegte Höchstzahl zu begrenzen und in Verbindung mit

dieser Begrenzung die Zahl der Wertpapiere, die von einer Person oder mehreren Personen (ob gemeinschaftlich oder nicht) an einem solchen Tag ausgeübt werden können, zu begrenzen. Sollte die gesamte Anzahl der an einem Tag (außer dem letzten Ausübungstag) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreiten, und hat die Emittentin beschlossen, die Anzahl der Wertpapiere, die an diesem Tag ausgeübt werden können, zu begrenzen, ist es einem Gläubiger möglicherweise nicht möglich, an diesem Tag alle der von ihm gewünschten Wertpapiere auszuüben. In diesem Fall wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere so lange reduziert, bis die Gesamtzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere nicht länger den Höchstbetrag überschreitet (sofern sich die Emittentin nicht anders entscheidet) und werden diese Wertpapiere wie in den Bedingungen angegeben ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung eingereicht, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, und unterliegen der gleichen Tageshöchstbegrenzung und den gleichen Bestimmungen für die verzögerte Ausübung.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

8. Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Barbetrag (bei Wertpapieren mit Barausgleich) und/oder vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts (bei physischer Abwicklung der Wertpapiere), jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

9. Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

10. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmten werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfallstag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Prospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen

aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen des Prospekts ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

C. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung des Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern.*

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

1.4 *Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 *Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder sieht es in der Wahrnehmung des Marktes danach aus, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls sinken, vorbehaltlich eines Mindesttilgungsbetrags. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder sieht es in der Wahrnehmung des Marktes danach aus, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, vorbehaltlich eines Tilgungshöchstbetrags.

Sonstige den Marktwert der Wertpapiere beeinflussende Faktoren umfassen Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere.

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts kann sich ändern. Zudem kann es

sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt

veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Zertifikate (Typ 1)

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Prospekts, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Abwicklung zu zahlende Barbetrag oder die bei Abwicklung zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf den Abschnitt "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

Die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit, der dem Produkt aus folgenden Werten entspricht: (a) dem Wert oder Durchschnittswert eines Bezugsobjekts oder einer anderen Referenzgröße (das "**Bezugsobjekt**"), an die die Wertpapiere an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstag(en) gebunden sind, und (b) einem festgelegten Multiplikator. Der festgelegte Multiplikator spiegelt den Wert oder durchschnittlichen Wert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Basisbewertungstag(en), sowie bestimmte Gebühren, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen sind wider. Die Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Das Bezugsobjekt ist ein Index.

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstag(en).

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) den Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere übersteigt. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) unter dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust. Ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) null, verliert der Anleger die gesamte Anlage in die Wertpapiere.

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben, ist der zu zahlende Barbetrag, der bzw. die dem Anleger bei Abwicklung zusteht, abhängig von (a) dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstag(en), (b) dem Wert des festgelegten Multiplikators und (c) den Gebühren, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen sind. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der Barbetrag, der bzw. die ihnen bei Fälligkeit zusteht, oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

Für die Wertpapiere ist kein vorher festgelegter Fälligkeitstag vorgesehen. Dementsprechend stehen den Anlegern die oben dargelegten Rechte lediglich nur nach Ausübung der Wertpapiere zu, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist. Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen zu kündigen. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf einen bestimmten Bewertungstag oder bestimmte Bewertungstage als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Wert des Bezugsobjekts ab. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 19. September 2005 bis zum Primärmarktendtag (7. Oktober 2005 bis 16.00 Uhr MEZ) gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Nach Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Schuldverschreibungen noch bei Tilgung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen eine Quellensteuer erhoben. Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 unterliegen in Luxemburg Zinszahlungen der Quellensteuer, wenn diese von einer Zahlstelle in Luxemburg an wirtschaftliche Eigentümer vorgenommen werden, die in (i) einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) bestimmten nicht der EU angehörenden Ländern und Gebieten, die der Richtlinie 2003/48/EG gegenüber gleichwertige Regelungen beschlossen haben (siehe Abschnitt zur EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen), ansässige steuerpflichtige Personen sind. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle, nicht der Emittentin.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen

Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat in öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

(a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

(b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin [oder den Garantiegeber] Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und

(c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS

Dieser Basisprospekt alle Dokumente, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, werden auf der Internetseite der Luxemburger Börse und der Emittentin veröffentlicht.

Diese Internetseiten können wie folgt gefunden werden:

Partei	Internetadresse
Luxemburger Börse	www.bourse.lu
Emittentin (Deutsche Bank AG)	www.db.com

Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin und in Luxemburg bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg erhältlich.

PRODUKTBEDINGUNGEN 1

1.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE Endlos- ZERTIFIKATE
(Typ 1)**

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 7. Oktober 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem 11. Oktober 2005 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum bis zum Beendigungstag (ausschließlich) oder wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, bis zum unmittelbar folgenden Geschäftstag;

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind 250.000 Wertpapiere.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist jeder der fünf Handelstage nach dem Primärmarktendtag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder

Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den den Beendigungstag folgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsch Bank CROCI Germany Index	Deutsche Bank AG London	In Bezug auf jeden Indexbestandteil oder jeden Wert, aus dem sich der

			Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der der betreffende Indexbestandteil oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt
--	--	--	--

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

- als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Vierteljährliche Verwaltungsgebühr**" sind 0,3125%;

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am 13. Oktober 2005 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist ,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotienten aus
 - a) EUR 100,00 x 100% abzüglich vierteljährlichen Verwaltungsgebühr (als Zähler) und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der vierteljährlichen Verwaltungsgebühr,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 7. Oktober 2005, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der

Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind 1.500.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

PRODUKTBEDINGUNGEN 2

FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

PRODUKTBEDINGUNGEN 3

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt,

den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften

errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen

Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PRODUKTBEDINGUNGEN 4

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

PRODUKTBEDINGUNGEN 5

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei den folgenden Informationen handelt es sich um Auszüge oder Zusammenfassungen aus öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin ist dafür verantwortlich, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden. Die Emittentin hat die Richtigkeit dieser Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende weitergehende oder andere Verantwortung in Bezug auf diese Informationen.

Deutsche Bank CROCI Germany Index

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Germany Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamttrendite der fünfzehn Aktien in dem Auswahlpool abbilden, die das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutschen Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt, und Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis während jeder Index-Neuzusammenstellungsperiode neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden während jeder Index-Neuzusammenstellungsperiode gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Germany Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses

Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Berechnungsmethode.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlpoolindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methode zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die fünfzehn Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Hat eine Geeigneten Aktie, bei der es sich nicht um einen Bisherigen Indexbestandteil an diesem Auswahltag handelt und die als Indexbestandteil in Bezug auf diesen Auswahltag ausgewählt würde, einen Indexbestandteilsumsatz von mehr als 25%, gilt diese Aktie nicht mehr als für die Aufnahme in den Index an diesem Auswahltag geeignet. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie dem einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als fünfzehn Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen wird unmittelbar nach der jeweiligen Index-Neuzusammenstellungsperiode wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpool vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zur nächsten Index-Neuzusammenstellungsperiode im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlpoolindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterläge(n), kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem Tag außerhalb der Index-Neuzusammenstellungsperiode der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird. Die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode erfolgt gemäß den Bestimmungen unter "Berechnung des Index während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode".

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand } d_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

Dabei gilt:

n	=	Anzahl der Indexbestandteile im Index
$W_{i,t}$	=	Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t
$P_{i,t}$	=	Handelspreis des Index-Bestandteils i am Tag t

Berechnung des Index während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode

In jeder Index-Neuzusammenstellungsperiode ändert sich die Zusammensetzung des Index.

Am ersten Index-Neuzusammenstellungstag einer Index-Neuzusammenstellungsperiode wird zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Handelspreise festgesetzt sind (in Bezug auf einen Index-Neuzusammenstellungstag der "**Amtliche Handelsschluss**"), die Gewichtung jedes im Index enthaltenen Indexbestandteils (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") durch die Anzahl der Index-Neuzusammenstellungstage dividiert (der "**Bisheriger Gewichtungsanteil**").

Liegt an einem Handelstag während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vor und/oder kann der Index-Sponsor an einem Handelstag gemäß vorstehenden Bestimmungen während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode den Handelspreis für einen Indexbestandteil nicht bestimmen, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder des Handelspreises an diesem Handelstag als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Handelstag kein Tag der Index-Neuzusammenstellungsperiode ist und kann, soweit ihm dies geeignet erscheint, die

Index-Neuzusammenstellungsperiode anpassen und/oder andere ihm geeignet erscheinende Anpassungen vornehmen, jeweils unter Berücksichtigung ihm geeignet erscheinender Faktoren.

Die Indexbestandteile, die die Bisherigen Indexbestandteile ersetzen und nach einer Index-Neuzusammenstellungsperiode in dem Index enthalten sind, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index während einer solchen Index-Neuzusammenstellungsperiode nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Zum Amtlichen Handelsschluss an jedem Index-Neuzusammenstellungstag stellt der Index-Sponsor den Index folgendermaßen neu zusammen:

Berechnung der Summe der Produkte aus (a) Bisherigem Gewichtungsanteil für jeden Bisherigen Indexbestandteil und (b) anzuwendendem Handelspreis für den jeweiligen Bisherigen Indexbestandteil an dem betreffenden Index-Neuzusammenstellungstag (der "**Bisherige Allokationsbetrag**").

Verteilung des Bisherigen Allokationsbetrages, geteilt durch die Anzahl der Neuen Indexbestandteile, auf jeden Neuen Indexbestandteil (der "**Angelegte Betrag**").

Die Gewichtung jedes Neuen Indexbestandteils entspricht der Summe aus (a) dem Angelegten Betrag dividiert durch den Handelspreis des betreffenden Neuen Indexbestandteils an dem jeweiligen Neuzusammenstellungstag und (b) dem am vorhergehenden Neuzusammenstellungstag der Neuzusammenstellungsperiode festgelegten Wert der Gewichtungen eines Neuen Indexbestandteils. Die Gewichtung eines Neuen Indexbestandteils wird sich folglich an jedem Index-Neuzusammenstellungstag in einer solchen Index-Neuzusammenstellungsperiode erhöhen.

Abzug des Bisherigen Gewichtungsanteils, der für diesen Bisherigen Indexbestandteil zum Amtlichen Handelsschluss an einem solchen Index-Neuzusammenstellungstag galt, von der Gewichtung jedes Bisherigen Indexbestandteils.

Beispiel: Beträgt die Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils zum Amtlichen Handelsschluss am ersten Index-Neuzusammenstellungstag zwei, so ergibt sich für den Bisherigen Indexbestandteil, unter Annahme einer Anzahl von zwei Index-Neuzusammenstellungstagen, ein Bisheriger Gewichtungsanteil von eins für jeden Index-Neuzusammenstellungstag dieser Index-Neuzusammenstellungsperiode. Die Gewichtung dieses Bisherigen Indexbestandteils vermindert sich zum Amtlichen Handelsschluss an jedem Index-Neuzusammenstellungstag um eins, so dass diese beispielsweise zum Amtlichen Handelsschluss am zweiten Index-Neuzusammenstellungstag dieser Index-Neuzusammenstellungsperiode null betragen wird. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass in diesem Beispiel unterstellt wird, dass der Bisherige Indexbestandteil während der Index-Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf Dividenden während der Index-Neuzusammenstellungsperiode nicht ex-Dividende gehandelt wird. Sollte dies jedoch der Fall sein, erhöhen sich die Gewichtung und der Bisherige Gewichtungsanteil des Bisherigen Indexbestandteils, wie nachstehend in Teil 7 beschrieben, um der Dividende Rechnung zu tragen.

Gewichtungen und Bisherige Gewichtungsanteile können gemäß den Bestimmungen unter "Anpassungen der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" angepasst werden.

Der Tägliche Indexschlusstand ist an jedem Handelstag während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode gleich der Summe aus: (a) Summe der Produkte aus (i) der aktuellen Gewichtung für jeden Bisherigen Indexbestandteil und (ii) dem

Handelspreis jedes Bisherigen Indexbestandteils an jenem Tag und (b) Summe der Produkte aus (i) der aktuellen Gewichtung für jeden Neuen Indexbestandteil und (ii) dem Handelspreis jedes Neuen Indexbestandteils an diesem Tag. Jede Gewichtung oder jeder Bisherige Gewichtungsanteil wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlusstand} = \sum_{i=1}^{n(\text{previous})} W_{(\text{previous})i,t} \times P_{(\text{previous})i,t} + \sum_{i=1}^{n(\text{new})} W_{(\text{new})i,t} \times P_{(\text{new})i,t}$$

Dabei gilt:

- $n_{(\text{previous})}$ = Anzahl der Bisherigen Indexbestandteile im Index
- $n_{(\text{new})}$ = Anzahl der Neuen Indexbestandteile im Index
- $W_{(\text{previous})i,t}$ = Gewichtung des Bisherigen Indexbestandteils i am Tag t im Index
- $W_{(\text{new})i,t}$ = Gewichtung des Neuen Indexbestandteils i am Tag t im Index
- $P_{(\text{previous})i,t}$ = Handelspreis des Bisherigen Index-Bestandteils i am Tag t im Index
- $P_{(\text{new})i,t}$ = Handelspreis des Neuen Index-Bestandteils i am Tag t im Index

Teil 6

Definitionen

"Anzahl der Index-Neuzusammenstellungstage" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, fünf.

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" bezeichnet die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, die vom Auswahlpoolindex-Sponsor auf der Grundlage des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die Aktie ihre Hauptnotierung hat und das größte Handelsvolumen aufweist, als "Deutsch" ("German") eingestuft werden, ausgenommen Aktien mit der Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (Financial).

"Auswahlpoolindex" ist der Dow Jones EURO STOXX Index.

"Auswahlpoolindex-Sponsor" ist STOXX Limited.

"Auswahltag" ist der siebte Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der

Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"**CROCI-Datenpool**" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"**CROCI Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag und
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, wird diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" ist 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen" ist, in Bezug auf jede Geeignete Aktie und einen Handelstag, das von Bloomberg L.P. für diesen Handelstag an diesem Handelstag veröffentlichte durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für diese Aktie.

Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments von Bloomberg L.P. definiert als die durchschnittliche Anzahl der in den letzten 3 Handelsmonaten gehandelten Aktien. Es wird als Quotient der Summe der Volumina für die letzten 3 Handelsmonate und der Anzahl der Handelstage berechnet.

Sollte Bloomberg L.P. (oder ein Nachfolger):

- (i) an dem betreffenden Handelstag für diesen Handelstag kein Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen für diese Aktie veröffentlichen; oder
- (ii) grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie die Berechnungsmethode des Durchschnittlichen Täglichen umstellen oder ändern oder grundsätzlich oder in Bezug auf die jeweilige Aktie zur Berechnung des Durchschnittlichen Täglichen Handelsvolumens von von anderen Grundlagen ausgehen, und handelt es sich dabei, wie nach billigem Ermessen vom Index-Sponsor bestimmt, um wesentliche Änderungen (die Entscheidung, wann solche Änderungen als "wesentlich" anzusehen sind, trifft der Index-Sponsor nach Maßgabe der ihm nach billigem Ermessen geeignet erscheinenden Umstände),

so bestimmt der Index-Sponsor das Durchschnittliche Tägliche Handelsvolumen für jede Aktie oder ggf. die jeweilige Aktie und diesen Handelstag entweder nach Maßgabe einer anderen nach eigenem Ermessen als geeignet erachteten öffentlich zugänglichen Quelle oder, für den Fall, dass es keine solche gibt, nach Maßgabe anderer Quellen, die er nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Erster Indextag" ist der 1. Februar 1996.

"Geeignete Aktie" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlpoolindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlpoolindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie), eine Aktie, für die ein CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine **"Geeignete Aktie"** und zusammen die **"Geeigneten Aktien"**).

"Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Indexbestandteil und einem Handelstag, die Anzahl der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils.

"Gleitender 12-Monats-CROCI" ("Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI Des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12-Monats-CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12-Monats-EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

Dabei gilt:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"Gleitender 12-Monats-NCI" ("Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12-Monats-NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

Dabei gilt:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

"Handelspreis" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum

Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlpoolindex Titel folgender Hauptbörse(n) (die "Hauptbörse") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "Zeitpunkt der Notierung") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis	Hauptbörse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Deutsche Börse (DE)	Schlussauktion 17:30 Uhr MEZ		

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist, (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Handelsschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildende Aktie.

"**Indexbestandteilsumsatz**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Auswahltag, ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Quotienten aus

- a) dem Produkt aus
 - (i) 50.000.000 Euro und
 - (ii) dem Quotient aus
 - (x) dem Täglichen Indexschlussstand am Handelstag unmittelbar vor diesem Auswahltag und
 - (y) dem Täglichen Indexschlussstand am 31. Juli 2005 und
- b) dem Produkt aus
 - (i) dem Handelspreis dieser Geeigneten Aktie am Handelstag unmittelbar vor diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Durchschnittlichen Täglichen Handelsvolumen dieser Geeigneten Aktie am Handelstag unmittelbar vor diesem Auswahltag und
 - (iii) 15 entspricht.

Als Formel:

$$\frac{N \times \left(\frac{I_t}{I_0} \right)}{P_{i,t} \times TV_{i,t} \times 15}$$

Dabei gilt:

N = 50.000.000 Euro

I₀ = Täglicher Indexschlussstand am 31. Juli 2005

I_t = Täglichen Indexschlussstand am Handelstag unmittelbar vor dem jeweiligen Auswahltag

$P_{i,t}$ = Handelspreis dieser Geeigneten Aktie i am Handelstag unmittelbar vor dem jeweiligen Auswahltag und

$TV_{i,t}$ = Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen dieser Geeigneten Aktie am Handelstag unmittelbar vor dem jeweiligen Auswahltag.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Index-Neuzusammenstellungsperiode**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Handelstagen, die unmittelbar auf den zweiten Handelstag nach diesem Auswahltag folgen (jeder dieser fünf Handelstage ein "**Index-Neuzusammenstellungstag**").

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag, multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekten und sonstigen abschreibbaren immateriellen Vermögenswerten wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"**Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"**Net Capital Invested Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"**Reinvestierte Dividende**" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"**Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres**" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt berechnet werden.

"**Verbindlichkeiten Des Vorjahres**" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in

Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein "**Wertpapierbestandteil**") ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine "**Wertpapiergewichtung**") so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht, wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

Dabei gilt:

$W_{i,t}$	=	Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)
$P_{i,(t-1)}$	=	letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)
$D_{i,t}$	=	Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)
$W_{i,(t-1)}$	=	letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des

Täglichen Indexschlussstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor der nächsten Index-Neuzusammenstellungsperiode mehr oder weniger als fünfzehn betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Zahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem

Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehenden Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende der (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungsperiode.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zur nächsten Index-Neuzusammenstellungsperiode im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden

Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

Anpassungen des Auswahlpoolindex

Wenn (i) ein Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der "**Auswahlpoolindex-Sponsor**") nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Auswahlpoolindex vornimmt oder einen Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um einen Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) einem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, einen Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen ein Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für einen Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für einen Auswahlpoolindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Feststellungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Unter solchen Umständen kann der Index-Sponsor eine solche Modifikation oder Veränderung vornehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt, oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Handelsschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Handelsschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. Der "**Übliche Handelsschluss**" ist der zu Werktagen übliche Handelsschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index während einer Index-Neuzusammenstellungsperiode"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 31. August 2005 4.904. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 29. Juli 2005 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 31. August 2005.

Name	Gewichtun	Land
	g	
ALTANA	7.209016	Germany
BASF AG	5.671014	Germany
BAYER AG	11.242706	Germany
BEIERSDORF	3.43741	Germany
CONTINENTAL AG	5.067264	Germany
DEUTSCHE POST NA	16.043825	Germany
E.ON AG	4.212298	Germany
HENKEL KGAA VZ	4.286302	Germany
DT LUFTHANSA AG	29.647812	Germany
MAN AG	8.235156	Germany
METRO AG	7.94597	Germany
PUMA	1.551444	Germany
RWE ST A	5.983529	Germany
SCHERING AG	6.227254	Germany
THYSSEN KRUPP	20.978512	Germany

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Hoch Datum	Stand	Tief Datum	Stand
1997	07/08/1997	1,802.84	02/01/1997	1,231.53
1998	08/07/1998	2,477.93	12/01/1998	1,642.24
1999	13/09/1999	2,467.81	10/03/1999	1,960.53
2000	08/11/2000	2,760.18	14/03/2000	2,220.40
2001	21/02/2001	2,965.95	21/09/2001	2,008.48
2002	16/05/2002	3,208.37	09/10/2002	1,908.76
2003	30/12/2003	3,349.22	12/03/2003	1,673.81
2004	28/12/2004	4,067.00	22/03/2004	3,311.32
2005	10/08/2005	4,982.33	12/01/2005	4,031.51
Sep-04	17/09/2004	3,913.72	01/09/2004	3,752.17
Oct-04	05/10/2004	3,956.64	25/10/2004	3,753.28
Nov-04	17/11/2004	4,007.49	01/11/2004	3,860.39
Dec-04	28/12/2004	4,067.00	09/12/2004	3,974.85
Jan-05	31/01/2005	4,187.38	12/01/2005	4,031.51
Feb-05	21/02/2005	4,357.76	03/02/2005	4,196.91
Mar-05	07/03/2005	4,394.12	21/03/2005	4,315.23
Apr-05	11/04/2005	4,493.29	28/04/2005	4,205.20
May-05	31/05/2005	4,565.45	02/05/2005	4,281.51
Jun-05	22/06/2005	4,739.85	03/06/2005	4,605.64
Jul-05	22/07/2005	4,917.73	07/07/2005	4,611.77
Aug-05	10/08/2005	4,982.33	26/08/2005	4,847.68

Datum	Täglicher Indexschlus sstand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschlu ssstand
29/07/2005	4,880.57	10/08/2005	4,982.33	22/08/2005	4,979.47
01/08/2005	4,892.34	11/08/2005	4,977.20	23/08/2005	4,968.17
02/08/2005	4,934.32	12/08/2005	4,959.82	24/08/2005	4,950.79
03/08/2005	4,961.36	15/08/2005	4,944.43	25/08/2005	4,906.39
04/08/2005	4,928.37	16/08/2005	4,906.45	26/08/2005	4,847.68
05/08/2005	4,886.56	17/08/2005	4,901.49	29/08/2005	4,882.23
08/08/2005	4,894.57	18/08/2005	4,894.86	30/08/2005	4,860.21
09/08/2005	4,945.98	19/08/2005	4,968.63	31/08/2005	4,904.00

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 29. Juli 2005 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben über den Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zu der Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen,
- irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen,
- die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen,
- bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen.

STOXX and Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf:
- die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können,
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten,
- die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung,
- ist Morgan Stanley nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder im Index enthaltene Daten; und
- haften STOXX oder Dow Jones unter keinen Umständen für Gewinnausfälle, Sonder- oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder für auf Schadenersatz beruhende oder sonstige mittelbare Schäden, selbst wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichem Eintreten Kenntnis haben.

Bloomberg L.P. und verbundene Unternehmen übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Konformität, Marktfähigkeit oder Geeignetheit der in Verbindung mit dem Index und auf diesen bezogenen Produkten bereitgestellten Informationen für einen bestimmten Zweck. Weder Bloomberg L.P. noch verbundene Unternehmen von Bloomberg L.P. sind für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Zusammenstellung, Auslegung, Veröffentlichung oder Bekanntgabe der in Verbindung mit dem Index oder auf diesen bezogenen Produkten bereitgestellten Informationen ausschließlich oder teilweise durch Fahrlässigkeit oder unvorhergesehene Ereignisse außerhalb des Wirkungsbereiches von Bloomberg L.P. bzw. verbundener Unternehmen verursacht werden. Bloomberg L.P. bzw. verbundene Unternehmen übernehmen keinerlei Haftung für im Vertrauen auf die Richtigkeit der Informationen getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen sowie für daraus entstehende Folge-, Sonder- oder ähnliche Schäden (auch wenn auf die Gefahr solcher Schäden hingewiesen wurde).

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig

davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. **Besteuerung**

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. **Ersetzung**

8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. **Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen**

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Wahrung (die "**Originalwahrung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion beteiligt ist, unabhangig davon, ob ab 1999 oder spater, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Wahrungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs fur den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere anderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gultigen Gepflogenheiten anzupassen, die fur Instrumente mit Wahrungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Glaubiger durch Mitteilung an diese gema Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen fur angebracht halt, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion gema dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenuber den Glaubigern noch gegenuber sonstigen Personen fur Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der uberweisung von Euro oder einer damit zusammenhangenden Wahrungsumrechnung oder Rundung von Betragen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Grundung der Europaischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Glaubiger gema dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Wahrung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fallt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der Wechselkurs der Originalwahrung (gema den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europaischen Union nach Magabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"**Nationale Wahrungseinheit**" ist die Wahrungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Wahrungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europaischen Wirtschafts- und Wahrungunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. **Definitionen**

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes, wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Das Wertpapier gewährt jedoch weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung des Kapitals. Statt dessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Gläubiger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung des Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Anlagebedingungen ist auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Schreiben vom 21. Juli 1998 und vom 27. November 2001 klargestellt, dass die Erträge aus einer

Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise Dividenden in die Berechnung des Wertes des Aktienindex einbezogen werden. In dem Schreiben vom 27. November 2001 wurde diese Auffassung ausdrücklich auch auf Finanzanlagen erstreckt, bei denen die Rückzahlung des investierten Kapitals von der Wertentwicklung eines Aktienkorbes oder einer einzelnen Aktie abhängt.

Danach handelt es sich bei den Erträgen aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers nicht um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Wertpapier. Bei Lieferung des Bezugsobjektes tritt an die Stelle des Barausgleichsbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person in deren Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

d. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem

Veräußerungserlös bzw. Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

2. Zeichnungsfrist

Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in Deutschland während der Zeichnungsfrist vom 19. September 2005 bis zum 7. Oktober 2005, 16.00 CET bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

3. Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: DE000DB0WKS8

WKN: DB0WKS

4. Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).

BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien

Zahl- und Verwaltungsstelle:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland